

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 228. Sitzung am 19. Mai 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) – Drucksache 12/ 7587 – den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
- Drucksache 12/4869 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 10.06.94

Erster Durchgang: Drs. 93/92

Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 4 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben, und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten bei **Personen, die gewerbsmäßig Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben.**"

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:**
"(1a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an die Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung oder Erziehung von Tieren festzulegen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 **werden folgende Nummern 1 a und 1 b eingefügt:**

"1a. an einem Tier zum Verdecken eines leistungsmindernden körperlichen Zustandes Eingriffe und Behandlungen durchzuführen oder durchführen zu lassen und ihm Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,

1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden,".

- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort "entledigen" die Worte "oder sich der Halterpflicht zu entziehen" eingefügt.
- c) In Nummer 5 werden nach dem Wort "auszubilden" die Worte "oder zu trainieren" eingefügt.

d) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

"11. elektrische Geräte zu verwenden, die die Bewegungsmöglichkeit der Tiere erheblich einschränken oder sie zur Bewegung zwingen, sofern den Tieren vermeidbare **erhebliche** Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden können."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Personen, die im Rahmen ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit regelmäßig Wirbeltiere **betäuben** oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken gelten die §§ 8b, 9 Abs. 2 Satz 1 und 2, im Falle von Hunden, Katzen und Primaten außerdem § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7, entsprechend."

4. In § 4a Abs. 2 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4b Nr. 3 bestimmt ist."

5. § 4b wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach Buchstabe c folgende Buchstaben d und e angefügt:

"d) die zum Erwerb eines Sachkundenachweises zum **Betäuben** oder Töten von Wirbeltieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten festzulegen und

e) nicht gewerbsmäßige Tätigkeiten zu bestimmen, die den Erwerb des Sachkundenachweises zum Töten von Wirbeltieren erfordern,".

b) Der Punkt am Ende der Nummer 2 wird durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. für das Schlachten von Geflügel Ausnahmen von der Betäubungspflicht zu bestimmen."

c) Es wird folgender Satz angefügt:
"Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und d bedürfen, soweit sie das Betäuben oder Töten mittels gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Sachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens der Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit."

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien und Reptilien ist von einem Tierarzt vorzunehmen."

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder wenn der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,"

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. für das Kastrieren von unter zwei Monate alten männlichen Rindern, Ziegen, Schafen und Kaninchen sowie von unter vier Wochen alten Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,"

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

"6. für das Abschleifen der Eckzähne von Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,"

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

"3. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 1, 5 oder 6 vorliegt,"

bb) Nach Satz 2 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 oder 7 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist."

cc) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird."

dd) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1, 2 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; Eingriffe nach Satz 2 Nr. 3 und 3 a sowie Absatz 3 können auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat."

ee) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Für Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten § 8a Abs. 1 Satz 2 und 3, § 8b, § 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 mit Ausnahme des Satzes 3 Nr. 6, Abs. 3 Satz 1 sowie § 9a entsprechend."

b) In Absatz 2 wird die Angabe "oder des § 6 Abs. 3 Nr. 2" angefügt.

- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 angefügt:

"(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde **im Einzelfall**

1. das Kürzen der Schnabelspitze des Oberschnabels bei Nutzgeflügel,
2. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monaten alten Kälbern mittels elastischer Ringe,

erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, daß der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und hat Bestimmungen über die **Betäubungsanforderungen** sowie im Falle der Nummer 1 über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person zu enthalten.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

(5) Der zuständigen Behörde ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 a auf Verlangen glaubhaft darzulegen, daß der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist."

8. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort "dekorativen" gestrichen.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, im Falle von Kosmetika im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Ausnahmen zu bestimmen, soweit es erforderlich ist, um

1. konkrete Gesundheitsgefährdungen abzuwehren und die notwendigen neuen Erkenntnisse nicht auf andere Weise erlangt werden können oder
2. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen."

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

"(5a) Die Behörde hat über den Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich zu entscheiden. Bei der Berechnung der Frist bleiben die Zeiten unberücksichtigt, während derer der Antragsteller trotz schriftlicher Aufforderung der Behörde den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 2 nicht nachgekommen ist."

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte "oder Impfstoffen" durch die Worte "Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder von Chargenprüfungen" ersetzt.

bb) Der Punkt am Ende der Nummer 2 wird durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. die an betäubten Tieren durchgeführt werden, wenn die Tiere unter dieser Betäubung getötet werden."

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Der Genehmigung bedürfen ferner nicht Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, sofern

1. der Zweck des Versuchsvorhabens beibehalten wird,
2. bei den Versuchstieren keine stärkeren Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen,
3. die Zahl der Versuchstiere nicht wesentlich erhöht wird und
4. diese Änderungen vorher der zuständigen Behörde angezeigt worden sind; § 8a Abs. 2 und 5 gilt sinngemäß."

10. § 8 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Wer Tierversuche an Wirbeltieren durchführen will, die nicht der Genehmigung bedürfen, hat das Versuchsvorhaben spätestens einen Monat vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen; die Behörde kann die Frist auf Antrag verkürzen."

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Wer Tierversuche an wirbellosen Tieren, die auf eine den Wirbeltieren entsprechenden sinnesphysiologischen Entwicklungsstufe stehen, insbesondere Cephalopoden und Dekapoden, durchführen will, hat das Versuchsvorhaben spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen."

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Bei Versuchen an Wirbeltieren prüft die zuständige Behörde in der Regel in dreijährigen Abständen nach der Anzeige erneut, ob das Versuchsvorhaben noch unerläßlich und ethisch vertretbar ist."

11. In § 8 b Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort "Medizin" ein Komma und das Wort "Humanbiologie" eingefügt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**aa) In Satz 2 werden nach den Worten
"naturwissenschaftlichem Hochschulstudium" die Worte
"oder von Personen, die auf Grund einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachweislich die erforderlichen Fachkenntnisse haben," eingefügt.**

**bb) In Satz 3 Nr. 1 werden die Worte
"oder Medizin" durch die Worte
", Medizin, Humanbiologie" ersetzt.**

**cc) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
"Die zuständige Behörde läßt Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zu, wenn der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse auf andere Weise erbracht ist."**

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

**aa) In Satz 3 Nr. 5 werden die Worte
"ist nicht mit Leiden oder Schäden und mit nur unerheblichen Schmerzen verbunden" durch folgende Worte ersetzt:**

"a) ist nicht mit Leiden oder Schäden und nur mit unerheblichen Schmerzen verbunden oder

b) wird unter Betäubung vorgenommen und das Tier wird unter dieser Betäubung getötet."

bb) Satz 3 Nr. 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

" Wirbeltiere, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nutztiere Rind, Ziege, Schaf, Pferd, Schwein, Huhn, Pute, Ente und Gans, dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für diesen Zweck gezüchtet worden sind."

13. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

b) Absatz 2 entfällt.

14. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe "§§ 8 a, 9 Abs. 1 und 2 und § 9 a Abs. 1" durch die Angabe "§§ 8 a, 8 b, 9 und 9 a" ersetzt.

**b) In Satz 2 wird nach den Worten
"oder unter deren" das Wort
"persönlicher" eingefügt.**

15. Nach dem Sechsten Abschnitt wird folgender Siebenter Abschnitt eingefügt:

**"Siebenter Abschnitt
Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung,
Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung
von Stoffen, Produkten oder Organismen**

§ 10 a

"(1) Zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen dürfen Eingriffe oder Behandlungen an **Wirbeltieren**, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, nur durchgeführt werden, **wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen. Wer Eingriffe oder Behandlungen durchführen will, hat diese spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann die Frist auf Antrag verkürzen. § 8 a Abs. 2 bis 5, §§ 8 b, 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und § 9 a gelten entsprechend.**"

(2) Auf Eingriffe oder Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen sind die §§ 8 a, 8 b, 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und § 9 a entsprechend anzuwenden."

16. Die bisherigen "Siebenten bis Zwölften Abschnitte" werden die "Achten bis Dreizehnten Abschnitte".

17. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern 2a und 2b werden eingefügt:

"2a. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,

2b. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten oder"

bbb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchstabe c wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

bbbb) In Buchstabe d wird nach dem Wort "stellen" das Wort "oder" angefügt.

cccc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

"e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen".

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

"In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Art der betroffenen Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,

3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d die Räume und Einrichtungen **und im Falle des Buchstaben e** die Vorrichtungen **sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind.** Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen **sowie im Falle des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe b** auch für alle im Verkauf tätigen Personen **mit Ausnahme der Auszubildenden."**

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person und die in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b tätigen Personen aufgrund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,".

bb) In Nummer 2 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt.

dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe **oder Zubereitungen** für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind; **dies gilt nicht für Stoffe oder Zubereitungen, die nach anderen Vorschriften zu diesem Zweck zugelassen oder vorgeschrieben sind."**

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Die Erlaubnis kann, **soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist**, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden

1. die Führung eines Tierbestandsbuches,
2. welche Art, Gattung oder Zahl von Tieren nur gehalten werden darf,
3. **die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,**

4. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde."

d) **In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "kann" durch das Wort "soll" ersetzt.**

18. § 11 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Wer Hunde, Katzen oder Primaten zur Abgabe oder Verwendung als Versuchstiere züchtet, hat sie, bevor sie vom Muttertier abgesetzt werden, dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität festgestellt werden kann. Wer nicht gekennzeichnete Hunde, Katzen oder Primaten zur Abgabe oder Verwendung als Versuchstiere erwirbt, hat den Nachweis zu erbringen, daß es sich um für Versuchszwecke gezüchtete Tiere handelt und deren Kennzeichnung nach Satz 1 unverzüglich vorzunehmen."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Wer Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere aus Drittländern einführen will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 erfüllt sind."

19. § 11 b wird wie folgt gefaßt:

"§ 11 b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen auf Grund erblicher Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.

(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den Nachkommen mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder mit Leiden verbundene erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten.

(3) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Tieren anordnen, wenn damit gerechnet werden muß, daß deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zeigen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für durch Züchtung oder bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Versuchstiere, die für die Durchführung bestimmter Tierversuche notwendig sind."

20. § 11 c wird wie folgt gefaßt:

"§ 11 c

Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden."

21. § 12 wird wie folgt gefaßt:

"§ 12

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist,

1. das Verbringen von Tieren oder Erzeugnissen tierischer Herkunft aus einem Staat, der nicht der Europäischen Gemeinschaft angehört, in das Inland (Einfuhr) von der Einhaltung von Mindestanforderungen hinsichtlich der Tierhaltung oder des Tötens von Tieren und von einer entsprechenden Bescheinigung abhängig zu machen sowie deren Inhalt, Form, Ausstellung und Aufbewahrung zu regeln,
2. vorzuschreiben, daß Tiere oder Erzeugnisse tierischer Herkunft nur über bestimmte Zollstellen mit zugeordneten Überwachungsstellen eingeführt oder ausgeführt werden dürfen, die das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 kann nur erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist."

22. In § 13 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

"(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit der Straßenverkehr betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen anzuordnen, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten oder durch den Straßenverkehr schützen.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihre Einfuhr oder ihre Ausfuhr aus dem Inland in einen Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört (Ausfuhr) zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen. Als Genehmigungsvoraussetzung kann insbesondere gefordert werden, daß der Antragsteller die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und

Fähigkeiten besitzt und nachweist sowie daß eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere sichergestellt ist. In der Rechtsverordnung können ferner Anforderungen an den Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit und der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 2 festgelegt sowie das Verfahren des Nachweises geregelt werden."

23. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Gesetzes" die Worte "und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen" eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

"Sollen Versuche an nicht im Besitz der Bundeswehr befindlichen Tieren im Auftrag der Bundeswehr durchgeführt werden, so ist die Kommission hiervon ebenfalls zu unterrichten und ihr vor Auftragserteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Absatz 1 bleibt unberührt. Die für die Genehmigung des Versuchsvorhabens zuständige Landesbehörde ist davon in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Dienststelle der Bundeswehr sendet auf Anforderung die Stellungnahme zu."

24. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Einrichtungen, in denen **Wirbeltiere** zu wissenschaftlichen Zwecken oder im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung gehalten oder getötet werden, in denen Tieren Organe oder Gewebe entnommen werden, die Tierversuche oder Eingriffe oder Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchführen oder zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren vornehmen,".

bb) In Nummer 6 werden die Worte "Zoo- und" gestrichen sowie der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. **Tierhaltungen**, für die eine Genehmigung auf Grund einer nach § 13 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung erteilt wurde."

- aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen."

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere vorzuführen, wenn **der dringende Verdacht besteht**, daß die Tiere nicht artgemäß oder verhaltensgerecht gehalten werden **und ihnen dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden** und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird."

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a angefügt:

"(4a) Wer

1. als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachtet oder
2. Arbeitskräfte bereitstellt, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten,

hat der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu benennen."

- 25.** In § 16 a werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefaßt:

- "2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist **oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt**, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist. Ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde **das Tier veräußern**. Die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters schmerzlos töten lassen, wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann.

3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Auf Antrag ist ihm das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist,"

26. Nach § 16b wird folgender § 16c eingefügt:

"§ 16c

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen und Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen oder die Wirbeltiere nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 oder § 10a verwenden, zu verpflichten, in bestimmten, regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Tiere und über die Art der Versuche oder sonstigen Verwendungen zu melden und das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln."

27. Die bisherigen §§ 16c bis 16h werden §§ 16d bis 16i.

28. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe "§ 5 Abs. 4" wird die Angabe ", § 6 Abs. 4" eingefügt.

bb) Die Angabe "oder § 14 Abs. 2" wird durch die Angabe ", § 14 Abs. 2 oder § 16c" ersetzt.

- b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

"5a. entgegen § 4 Abs. 1 a den Sachkundenachweis nicht erbringt oder nicht vorlegt,".

- c) In Nummer 16 wird nach der Angabe "§ 8b Abs. 1 Satz 1" die Angabe ", auch in Verbindung mit § 4 Abs. 3," eingefügt.

- d) In Nummer 18 wird nach der Angabe "§ 9a" die Angabe "Abs. 1" gestrichen.

- e) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

"21a. ein Wirbeltier ohne Genehmigung nach § 11a Abs. 4 Satz 1 einführt,".

- f) Die Nummern 22 und 23 werden wie folgt gefaßt:

"22. Wirbeltiere entgegen § 11b Abs. 1 oder Abs. 2 züchtet oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen verändert,

23. entgegen § 11c ein Wirbeltier an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgibt,".

29. In § 19 wird nach der Angabe "19," die Angabe "21 a," eingefügt.

30. In § 2a Abs. 1 und 2, § 4b, § 5 Abs. 4, § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b, § 11a Abs. 3, § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 15a, § 16 Abs. 5, § 16b, § 16d - neu -, § 16f Abs. 3 Satz 2 - neu -, § 16g Satz 1 bis 3 - neu - und § 21b werden jeweils

a) die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium",

b) das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Bundesministerium",

c) das Wort "Er" durch das Wort "Es",

d) die Worte "den Bundesminister" durch die Worte "das Bundesministerium",

e) die Worte "der Bundesminister" durch die Worte "das Bundesministerium" und

f) das Wort "er" durch das Wort "es" ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der vom [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft

1. am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats] Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sowie ~~Nr.~~ 17 Buchstabe a im Hinblick auf § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b,

2. am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats] Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a im Hinblick auf § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a und 3 Buchstabe e,

3. am 1. Januar 1998 Artikel 1 Nr. 8.

10.06.94**Beschluß
des Bundesrates**

Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 19. Mai 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung:

Der Bundesrat hat, geleitet von den Erfahrungen der Länder beim Vollzug des Tierschutzgesetzes und zur Umsetzung zwischenzeitlich von der EG und vom Europarat beschlossener Regelungen, einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Tierschutzgesetzes beschlossen, der u. a. folgende Regelungsinhalte umfaßte:

- Erweiterung der Anforderungen in § 2 für die Haltung von Tieren dahingehend, daß ein sorgsamer und verhaltensgerechter Umgang gewährleistet wird, die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßem Verhalten keine schwerwiegende Einschränkung erfährt und ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten bei den verantwortlichen Personen vorliegen,
- Erweiterung der Verbote in § 3, insbesondere um bekanntgewordenen Mißständen abzuhelpfen,
- Ausdehnung des Personenkreises, der Sachkunde nachweisen muß,
- restriktivere Fassung der Vorschriften über Eingriffe und Behandlungen an Nutz- und Heimtieren,
- grundsätzliches Verbot der Verwendung von Tieren bei der Entwicklung von Kosmetika,
- Verlängerung der Anzeigefrist für anzeigepflichtige Vorhaben,
- Ausdehnung der Regelungen über die Beteiligung eines Tierschutzbeauftragten sowie die Verpflichtung zu statistischen Angaben über die verwendeten Wirbeltiere auf weitere tierschutzrelevante Bereiche der Wissenschaft, Forschung, Lehre und biomedizinische Produktion,
- Anzeigepflicht für die Tötung von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Anzeigepflicht für Verfahren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen, die belastend für die verwendeten Tiere sind,
- Erweiterung der Tätigkeiten in § 11, für die eine tierschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich ist,

- Festsetzung der Altersgrenze für Personen, die Wirbeltiere erwerben können, generell auf 16 Jahre,
- strengere Regelungen für die Einfuhr und den Transport von Tieren,
- Zulassungspflicht für serienmäßig hergestellte Haltungssysteme,
- Ausdehnung der Aufsicht durch die zuständige Behörde in § 16 auf weitere Einrichtungen sowie ihrer Eingriffs- und Anordnungsbefugnisse.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Bundestages hat diese Regelungsinhalte nur zum geringeren Teil aufgenommen, z. T. in abgeänderter, ein Weniger an Tierschutz gewährender Form. Darüber hinaus sind Regelungsgehalte aufgenommen worden, die eine gravierende Verschlechterung des Tierschutzes bedeuten. Insbesondere die folgenden Punkte stellen derart schwerwiegende Mängel dar, daß eine Zustimmung zu dem Gesetz nicht möglich ist:

- a) Sog. Finalversuche, die unter Betäubung vorgenommen werden, wobei das Tier unter dieser Betäubung getötet wird, sollen zukünftig keiner Genehmigung mehr bedürfen. Damit wird der zuständigen Behörde insbesondere die Möglichkeit einer Überprüfung des Tierversuches unter dem Gesichtspunkt der ethischen Vertretbarkeit genommen.
- b) Die vorgesehene Regelung in § 8 Abs. 7 Satz 2, wonach Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben ihrerseits keiner Genehmigung mehr bedürfen, nimmt der zuständigen Behörde eine praktikable Möglichkeit, über das Versuchsvorhaben im Hinblick auf eine Leidensbegrenzung, auf eine Tierzahlbegrenzung und insgesamt die ethische Vertretbarkeit zu entscheiden.
- c) Im Gegensatz zu der vom Bundesrat vorgeschlagenen ist die vom Bundestag beschlossene Regelung in § 11a Abs. 2 zur Kennzeichnung von Tieren, die zur Verwendung als Versuchstiere gezüchtet sind, nicht geeignet, die mißbräuchliche Verwendung von nicht für diesen Zweck gezüchteten Tiere zu unterbinden.
- d) Der Gesetzesbeschluß des Bundestages hat die vom Bundesrat vorgesehene Regelung des § 2a Abs. 2 nicht übernommen, worin u. a. eine Möglichkeit geschaffen worden wäre, die Einfuhr von Tieren aus Drittländern zur Gewährleistung der Tierschutzanforderungen von einer Genehmigung abhängig zu machen. Diese tierschutzrechtliche Einfuhrgenehmigung ist als Korrelat zur tierseuchenrechtlichen Einfuhrgenehmigung unverzichtbar.
- e) Der Bundesrats-Entwurf sah ein Verbot des vollständigen oder teilweisen Amputierens von Körperteilen zur Anpassung an Haltungssysteme vor. Die nach dem Beschluß des Bundestages weiterhin zulässige Anpassung von Tieren an Haltungssysteme ist mit dem Gebot des § 2 nach art- und verhaltensgerechter Unterbringung nicht vereinbar.
- f) Zur Erlangung eines bestimmten Rassestandards sollen bei Hunden entgegen dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren weiterhin Amputationen (Kürzen der Rute) möglich sein. Der Bundesrat hatte außerdem durch eine Regelung in § 12 vorgesehen, daß der gewerbsmäßige und nichtgewerbsmäßige "Kupiertourismus" unterbunden wird. Diese umfassende Regelung wurde nicht übernommen.
- g) Die vom Bundesrat in § 13a vorgesehene Einführung einer Zulassungspflicht für serienmäßig hergestellte Haltungssysteme für landwirtschaftliche Nutztiere und Versuchstiere wurde nicht übernommen. Damit wird eine Möglichkeit nicht wahrgenommen, vorbeugend Tiere vor Leiden, Schmer-

zen oder Schäden durch nicht art- und verhaltensgerechte Haltungssysteme zu bewahren.

Die oben aufgezählten Mängel des Gesetzesbeschlusses des Bundestages verhindern eine Zustimmung. Möglicherweise ergibt sich nach einer Entscheidung des vom Verwaltungsgericht Berlin angerufenen Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsgemäßheit des § 7 Abs. 3 (ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen angesichts der Freiheit von Forschung und Lehre) erneuter Novellierungsbedarf.

Der Bundesrat hat darüber hinaus die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat unterstützt die Bemühungen, das Grundgesetz um das Staatsziel "Tierschutz" zu ergänzen.

Der Bundesrat bedauert, daÙ es bisher nicht gelungen ist, der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Tierschutzes Geltung zu verschaffen, indem das Grundgesetz um das explizite Staatsziel Tierschutz ergänzt wird.

20.05.94

A

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 228. Sitzung am 19. Mai 1994 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes - Drucksachen 12/4869, 12/7587 - die beiliegende EntschlieÙung in Drucksache 12/7587 - Nummer 2 der BeschluÙempfehlung - angenommen.

"Der Deutsche Bundestag bekräftigt die Auffassung der Bundesregierung, wonach durch Einführung des Wortes "erhebliche" (zu Nummer 3 Buchstabe g (§ 3 Nr. 11 - neu) (generelles Verbot)) klargestellt wird, daß der Kuhtrainer - richtige Anwendung vorausgesetzt - mit dem Tierschutzgesetz vereinbar ist.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, im Rahmen der konstitutiven Neufassung der Hundehaltungsverordnung - gestützt auf die neue Fassung des § 2a des Tierschutzgesetzes - eine Regelung zu erlassen, derzufolge die Anwendung elektrischer Geräte zur Ausbildung von Hunden auf Personen beschränkt wird, die entweder

- gewerbsmäßig,
- als Diensthundeführer,
- als Jagdhundeführer oder
- in Ausübung der Jagd

mit Hunden umgehen.

Es ist mit den Verbänden abzustimmen, ob und wie gegenüber den zuständigen Behörden ein Sachkundenachweis erbracht werden soll.

Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß die Fischerei mit Elektrofanggeräten, die durch die Landesfischereigesetze geregelt wird, bei fachgerechter Anwendung tierschutzrechtlich unbedenklich ist und nicht durch diese Vorschrift berührt wird.

Auch elektrische Scheuchanlagen, die das Eindringen von Fischen in Kühlsysteme und Turbinenanlagen verhindern, fallen als Instrumente des Tierschutzes nicht unter diese Vorschrift."